

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/12088 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes

A. Problem

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (BVerfGE 141, 220) und durch die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) werden für die hiervon betroffenen Behörden neue Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgestellt.

Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts wird das Zollfahndungsdienstgesetz in seiner aktuellen Fassung teilweise nicht gerecht. Ferner sind die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 umzusetzen. Die erforderliche Überarbeitung wird zum Anlass genommen, das Zollfahndungsdienstgesetz auch systematisch neu zu strukturieren und um bislang fehlende, aber erforderliche Regelungen insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr zu ergänzen.

B. Lösung

Das geltende Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) wird durch eine konstitutive Neufassung abgelöst. Hierbei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 sowie die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt und weitere erforderliche, jedoch bislang fehlende Regelungen insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr aufgenommen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf (nur stichpunktartige Aufzählung):

- Verlängerung des engagierten Ruhestands im Postnachfolgebereich,

- mehr Flexibilität für die Länder bei der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte (§ 107 ZFdG – neu),
- rechtliche Klarstellung zu Artikel 1 § 3 Absatz 7 Nummer 3.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Der Gesetzentwurf folgt europarechtlichen sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben und trägt zugleich fachspezifischen Anforderungen im Bereich des Zollfahndungsdienstes Rechnung. Er stellt mithin einen sowohl effizienten als auch effektiven Lösungsansatz dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit den §§ 9, 29 und 71 des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 1) werden Auskunftspflichten eingeführt. Die Höhe des hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden, wird sich aber nach einer Schätzung, die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basiert, in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ausführungen unter Abschnitt E.1 gelten entsprechend.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Durch die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsteht der Zollverwaltung in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 43,38 Millionen Euro. Hierin enthalten sind unter anderem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 12,9 Millionen Euro (temporäre Zuführung von Personal in den betroffenen Arbeitsbereichen) sowie ein einmaliger IT-Mehraufwand in Höhe von 26,1 Millionen Euro für die Beschaffung entsprechender Hard- und Software sowie für zugehörige externe Unterstützung.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020 rund 3,145 Millionen Euro. Hierin enthalten ist ein personeller Aufwand im Zollfahndungsdienst von insgesamt 26 Stellen sowie der Aufwand im Bereich der IT für Pflege und Wartung in Höhe von 960 000 Euro.

Der vorstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

Den Behörden des Zollfahndungsdienstes entstehen aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 Mehraufwendungen durch die erforderliche Anpassung der IT-Landschaft, die Erweiterung datenschutzrechtlicher Prüfschritte, die Beachtung neudefinierter Datenschutzgrundsätze, insbesondere erweiterter Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen, sowie durch die Datenschutz-Folgeabschätzung und die Berücksichtigung erweiterter Betroffenenrechte.

Zudem entstehen den Behörden des Zollfahndungsdienstes Mehraufwendungen durch erweiterte Befugnisse, beispielsweise durch den Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4) und die erstmals geregelte Befugnis zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten (§ 78).

Zusätzlicher Mehraufwand entsteht der Zollverwaltung für die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz entstehen für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 198 000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 88 000 Euro.

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entstehen insbesondere durch die Kontrolle der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sowie die aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendige quantitative Ausweitung von Kontrollen ein Mehrbedarf an Personalmitteln für fünf Stellen im höheren Dienst und 7,5 Stellen im gehobenen Dienst (entspricht einem jährlichen Personalaufwand von 1,044 Millionen Euro).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse verwertbar sind. Einer Schätzung zufolge, die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basiert, werden durch den Zollfahndungsdienst im Jahr etwa 60 bis 70 präventive Maßnahmen durchgeführt; für die neu vorgesehene Befugnis zum präventiven Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4) wird von fünf Maßnahmen jährlich ausgegangen. Die Höhe des bei einzelnen Gerichten hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12088 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Stellen“ die Wörter „des Bundes und der Länder“ eingefügt.
- b) In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „die Zollfahndungsämter“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- c) § 72 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „teilnehmen“ durch das Wort „teilnimmt“ und das Wort „benutzen“ durch das Wort „benutzt“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „entgegennehmen“ durch das Wort „entgegennimmt“ und das Wort „weitergeben“ durch das Wort „weitergibt“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „benutzen“ durch das Wort „benutzt“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe b wird nach dem Wort „ziehen“ das Wort „könnte“ eingefügt.
 - bbb) In Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „genannten“ die Wörter „Straftat oder einer in Absatz 2 genannten Handlung“ eingefügt.
- d) In § 83 werden die Wörter „solche Verwaltungsakte“ durch die Wörter „unaufschiebbare Anordnungen und Maßnahmen“ ersetzt.
- e) Nach § 106 wird folgender § 107 eingefügt:

„§ 107

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit des Amtsgerichts nach

1. § 46 Absatz 3 Satz 2,
2. § 50 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 5, § 30 Absatz 3 Satz 5 oder § 62 Absatz 5 Satz 3,
3. § 60 Absatz 3 Satz 2,
4. § 93 Absatz 3 Satz 6 und
5. § 94 Absatz 3 Satz 5

durch Rechtsverordnung einem anderen Amtsgericht zu übertragen.
Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

- f) Der bisherige § 107 wird § 108.
- 2. Dem Artikel 2 Absatz 4 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. In § 4 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2020“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.“

Berlin, den 18. Dezember 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Dr. Thomas de Maizière
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas de Maizière und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/12088** in seiner 115. Sitzung am 26. September 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf passt im Wesentlichen die Regelungen zur Erhebung von Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen erlangt wurden, an die Vorgaben des Urteils vom 20. April 2016 an. Hiermit werden umfangreiche Änderungen der Voraussetzungen zur Anordnung, zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern, zur Transparenz, zum individuellen Rechtsschutz und zur aufsichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle eingeführt. Hierzu ist insbesondere eine Stärkung des Kernbereichsschutzes während und nach der Datenerhebung durch erweiterte richterliche Kontrollbefugnisse vorgesehen.

Zudem setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Nutzung der in den Datenbeständen des Zollfahndungsdienstes vorhandenen personenbezogenen Daten und zur Übermittlung dieser Daten an andere nationale und internationale Stellen um. Insbesondere umfasst der Entwurf dabei Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Daten zu einem anderen Zweck genutzt werden können als zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind und führt den Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung ein.

Des Weiteren enthält der Gesetzesentwurf umfangreiche Vorschriften zum Datenschutz, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 dienen. Hierdurch werden insbesondere die Rolle und die Kontrollmöglichkeiten des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gestärkt. Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Protokollierung und Dokumentation zum Zwecke der Datenschutzkontrolle vor und verpflichtet das Zollkriminalamt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Datenschutzgrundsätze und die Anforderungen an die Datensicherheit bei der Datenverarbeitung beachtet werden. Es wird ein allgemeines Verzeichnis der Kategorien für automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten eingerichtet. Datenschutzrechtlich risikobehaftete Verarbeitungsverfahren bedürfen ergänzend zur Aufnahme in das Verzeichnis einer Datenschutzfolgenabschätzung. Die Funktion der Datenschutzbeauftragten im Bereich des Zollfahndungsdienstes wird gestärkt.

Die Harmonisierung und Standardisierung im EU-Kontext zur Verbesserung des Informationsflusses wird durch die Gleichstellung der EU-internen Übermittlungen mit innerstaatlichen Übermittlungen zur Erreichung des unionsrechtlich vorgegebenen Ziels, den freien Datenverkehr auch im Bereich der Justiz-/Ermittlungsbehörden zu erleichtern, die Überarbeitung der Regelungen zur Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten und die neue Systematisierung und Präzisierung der Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse gefördert.

Um eine effektive Kriminalitätsbekämpfung auch künftig gewährleisten zu können, werden über Vorgenanntes hinaus auch zusätzliche, neue Befugnisse für die Behörden des Zollfahndungsdienstes geschaffen. Hierzu zählen insbesondere vorgenommene Anpassungen zu bestehenden Befugnissen zur präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung (§§ 72, 77, 78), die Schaffung einer Möglichkeit zum präventiven Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4) sowie erweiterte Auskunftspflichten von Betroffenen und Dritten (§§ 9, 29, 71).

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 63. Sitzung am 25. November 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12088 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Aden, Prof. Dr. Hartmut, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
2. BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
3. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
4. Deutscher Anwaltverein e. V.
5. Gärditz, Prof. Dr. Klaus F, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
6. Generalzolldirektion
7. Gewerkschaft der Polizei
8. Graulich, Prof. Dr. Kurt, Humboldt-Universität zu Berlin
9. Kühne, Marius

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 18. Dezember 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 12. September 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Die Aussagen des Gesetzentwurfs zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie seien zwar plausibel, jedoch sehr oberflächlich und nicht abschließend erörtert. Eine Nennung der betroffenen Leitprinzipien, SDGs oder Indikatoren bleibe aus. Von einer Prüfbitte werde dennoch abgesehen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12088 in seiner 54. Sitzung am 16. Oktober 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 25. November 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 65. Sitzung am 11. Dezember 2019 fortgeführt und in seiner 66. Sitzung am 18. Dezember 2019 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/12088 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** wiesen darauf hin, der Gesetzentwurf sei überfällig, da eine EU-Richtlinie und ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Ermittlungsbefugnissen des Bundeskriminalamts (BKA) umzusetzen seien. Das Bundesministerium der Finanzen habe die erforderliche Überarbeitung zum Anlass genommen, eine grundlegende Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes vorzunehmen.

Die in der öffentlichen Anhörung geäußerte Kritik zu Doppelnennungen und -strukturen im Gesetzentwurf sei rechtsdogmatisch durchaus vertretbar. Es sei aber anwendungsfreundlicher, wenn die Befugnisse gesondert auch dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern zugeordnet würden.

Die Befugnisse des Zollkriminalamts und der Zollfahndungsämter seien vergleichbar zu denen im Bundeskriminalamtgesetz geregelt worden. Das sei wichtig, da gleichwertige Regelungen zu den Ermittlungsbefugnissen die Arbeit der Sicherheitsbehörden in der Praxis erleichtere.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiere einerseits, dass die Sicherheitsbehörden von Providern Auskunft zu gespeicherten Daten verlangen könnten, obwohl es um die Bekämpfung schwerster Straftaten gehe. Andererseits wünsche sie sich eine Auskunftspflicht für die Opfer von Hassmails. Die Koalitionsfraktionen betonten, wer sich für das eine ausspreche, könne nicht gegen das andere sein. Das sei ansonsten ein Wertungswiderspruch.

Die Kritik der Fraktion der FDP hinsichtlich der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) halte man für falsch. Es sei eine grundsätzliche Debatte, die nicht unbedingt im Rahmen des Zollfahndungsdienstgesetzes geführt werden müsse. Wenn aber grundsätzlich bestimmte Befugnisse für die Sicherheitsbehörden im Internet abgelehnt würden, die außerhalb des Internets unbestritten seien, mache man die Sicherheitsbehörden im Hinblick auf das Internet „blind“ und „taub“. Das führe dazu, dass Straftäter bestimmte Medien nutzten, bei denen sie wüssten, dass die Polizei darauf keinen Zugriff habe. Das könne ein Rechtsstaat nicht hinnehmen.

Zur Kritik der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Datenschutz erklärten die Koalitionsfraktionen, dass im Rahmen von Ermittlungsbefugnissen immer auch datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen seien. Mit dem Gesetzentwurf würden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zur sog. hypothetischen Datenneuerhebung umgesetzt. Man habe sich dabei auch an den Regelungen im Bundeskriminalamtgesetz orientiert. Deswegen seien die in der öffentlichen Anhörung vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geäußerten Vorgaben nicht zielführend. Man weise darauf hin, dass die Einhaltung der Datenschutzanforderungen hinsichtlich personenbezogener Daten beim Zugriff auf bestimmte Computerdateien leichter nachzuvollziehen sei. Bei jedem Zugriff sei feststellbar, welche Zugriffsberechtigungen vorlägen und wer konkret zugegriffen habe. Das diene dem Datenschutz. Deswegen sei der Weg über eine „gesonderte Datei“, bei der der Zugriff der jeweils Zugriffsberechtigten nachvollzogen werden könne, im Sinne des Datenschutzes.

Zu den in der Anhörung geäußerten Bedenken im Hinblick auf den Personalbedarf wiesen die Koalitionsfraktionen darauf hin, dass man darauf achten werde, ob die neuen Aufgaben in der Praxis zu bewältigen seien. In den letzten Jahren seien die Personalstellen für den Zoll und das Zollkriminalamt regelmäßig erhöht worden. Wenn es notwendig sei, werde man eine Erhöhung der Personalstellen in Erwägung ziehen.

Zum Gesetzentwurf hätten die Koalitionsfraktionen drei Änderungsanträge eingebracht. Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen betreffe die Verlängerung des engagierten Ruhestands im Postnachfolgebereich. Mit dem Änderungsantrag Nr. 2 werde ein Wunsch der Länder aufgegriffen und eine Verordnungsermächtigung geregelt, die die Länder ermächtige, bestimmte Zuständigkeiten in ihrem Bereich anders zu organisieren. Im Änderungsantrag Nr. 3 gehe es um eine rechtliche Präzisierung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Staatsschutzbehörden.

Die **Fraktion der AfD** hielt den Gesetzentwurf für nicht überzeugend und wies auf die in der öffentlichen Anhörung von einigen Sachverständigen geäußerten Bedenken beispielsweise zu den Doppelstrukturen im Gesetzentwurf und zum Personalbedarf hin.

Die **Fraktion der FDP** machte darauf aufmerksam, dass der Gesetzentwurf in der öffentlichen Anhörung vor allem von Seiten des Zolls gelobt worden sei, während er von Seiten der Datenschützer kritisiert worden sei.

Die Überarbeitung des Zollfahndungsdienstgesetzes sei notwendig, weil ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts und eine EU-Richtlinie umzusetzen seien. Die Überarbeitung habe aber zu einem völlig neuen Gesetz geführt, dessen Struktur und darin enthaltenen neuen Befugnisse vielfach kritisiert worden seien. Das Gesetz trage die Handschrift eines Polizeigesetzes. Eine Reihe von neuen Befugnissen greife in einem Maße in die Grundrechte

der Bürgerinnen und Bürger ein, das mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Die notwendigen Begründungen für die Eingriffe seien oftmals nicht hinreichend dargelegt. So sei beispielsweise die Begründung, dass eine Maßnahme zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung erforderlich sei, nicht ausreichend.

Die Befugnisse nach dem Zollfahndungsdienstgesetz seien massiv ausgeweitet worden: Telefone könnten abgehört, Post könne geöffnet, Bewegungsbilder aus Verbindungsdaten erstellt, Chat-Nachrichten mittels Spähsoftware ausgelesen, Wohnungen durchsucht, verdeckte Ermittler eingesetzt und Datenbanksysteme könnten künftig nahezu unbeschränkt eingesehen werden.

Abschließend betonte die Fraktion der FDP die Bedeutung einer effektiven Kriminalitätsbekämpfung. Daher fordere sie in ihrem zum Gesetzentwurf eingebrachten Entschließungsantrag zu einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzentwurfs auf.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, wie wichtig es sei, den Zollfahndungsdienst mit entsprechenden Befugnissen auszustatten und in die Lage zu versetzen, diese in der Praxis auch umzusetzen. Das betreffe nicht nur den Bereich der Finanzkriminalität. Es gebe beispielsweise Informationen aus den Zollbehörden, dass die Mindestlohnprüfungen nicht im ausreichenden Umfang stattfänden und die Prüfungen daher nicht die tatsächliche Lage am Arbeitsmarkt vermittelten.

Der Sachverständige der Gewerkschaft der Polizei habe in der Anhörung unnötige Doppelstrukturen im Gesetzentwurf kritisiert, wodurch Synergien beispielsweise im Bereich der Kriminaltechnik oder der Vermögensabschöpfung verhindert würden. Darüber hinaus sei problematisch, dass sich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls (FKS) in zunehmendem Umfang zu einer Parallelbehörde entwickle.

Zum Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen wies die Fraktion DIE LINKE. darauf hin, die Ruhestandsregelungen seien eine Folge der Privatisierung der Deutschen Bundespost, mit denen Personalüberhänge abgebaut werden sollen. Das sehe man kritisch, da man die Gefahr einer Ausstrahlungswirkung auf andere Bereiche der Bundesverwaltung befürchte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass der Gesetzentwurf in vielen Teilen Änderungen des Bundeskriminalamtgesetzes nachvollziehe. Dabei gehe es vor allem um polizeiliche Maßnahmen. Wie die Fraktion der FDP halte man an den im damaligen Gesetzgebungsverfahren zum Bundeskriminalamtgesetz vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken fest.

Der Zoll übernehme innerhalb der deutschen Sicherheitsarchitektur wichtige Aufgaben. Hierzu zählten zum Beispiel die Verfolgung der Rauschgiftkriminalität, der Geldwäsche, des illegalen Waffenhandels sowie die Bekämpfung von Schwarzarbeit und Steuerbetrug. Für die Erfüllung dieser Aufgaben müsse der Zoll mit den notwendigen Ressourcen und Befugnissen ausgestattet werden. Dabei seien die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit der Maßnahmen sicherzustellen.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung hätten mehrere Sachverständige die Überarbeitung des Entwurfs mit Blick auf unnötige Dopplungen und damit verbundenen Erschwerungen der Nutzung in der Praxis angeregt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass dem Gesetzentwurf die rechtsstaatlich gebotene Berücksichtigung der Datenschutzbelange und Rechte der von den zunehmend weiten Befugnissen von Zollkriminalamt und Zollfahndungsdienst potentiell Betroffenen fehle.

Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung unter Einsatz des sogenannten „Staatstrojaners“ verstoße gegen das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und gefährde je nach Vorgehensweise auch die allgemeine IT-Sicherheit. Weitere datenschutzrechtliche Bedenken habe man bei den Eingriffsschwellen der Datenverarbeitung und bei der allgemeinen Datenerhebungsklausel.

Schließlich wies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf ihren zum Gesetzentwurf eingebrachten Entschließungsantrag hin, in dem notwendige Regelungen für einen neuen Gesetzentwurf benannt worden seien.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/12088 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt drei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:**Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Verlängerung des engagierten Ruhestands im Postnachfolgebereich)**

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Berücksichtigung der Gegenäußerung der Bundesregierung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Rechtliche Klarstellung zu Artikel 1 § 3 Absatz 7 Nummer 3)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag ein:

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. *Der Deutsche Bundestag stellt fest:*

Die Bekämpfung von Kriminalität jeder Art mit allen rechtsstaatlichen Mitteln ist für die Antragsteller von großer Bedeutung. Die Behörden des Zoll leisten großartige Arbeit u.a. bei der Aufdeckung und Ermittlung von Schwarzarbeit, bei der Bekämpfung von Rauschgiftkriminalität und Geldwäsche sowie bei der Bekämpfung der Zoll- und Verbrauchsteuerzuwiderhandlungen insbesondere auf dem Gebiet des internationalen Zigaretten Schmuggels. In Zeiten zunehmenden technischen Fortschritts ergibt sich dabei selbstverständlich auch die Notwendigkeiten, den Zoll mit entsprechender Technik und Befugnissen auszustatten.

Allerdings greifen eine Reihe von Befugnissen in einem Maße in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind oder – auch angesichts der der unbestreitbar

wichtigen Aufgabe des Zolls – zeigen, dass der Bundesregierung die Sensibilität für die Grundrechte ihrer Bürgerinnen und Bürger fehlt. Beispielfhaft sind folgende Maßnahmen genannt:

1. §§ 10 und 30 ZFdG-E müssen neu gefasst werden. Sie erlauben die fortlaufende Speicherung und den permanenten nahezu anlasslosen Abruf von zuordnungsfähigen IP-Adressen. Dies ist mit Art. 10 GG nicht vereinbar.
2. Die Regelungen zur Quellen-TKÜ (§ 72 Abs. 3 ZFdG-E) erlauben entgegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur den Zugriff auf laufende Kommunikationsvorgänge. Generell muss auch eine Quellen-TKÜ den gleichen Eingriffsvoraussetzungen unterliegen wie eine Online-Durchsuchung, da beide Maßnahmen heimlich die Integrität von IT-Systemen verletzen, und damit – potentiell – den Zugriff auf das gesamte IT-System ermöglichen und eine verlässliche Grenzziehung technisch wie praktisch nicht möglich ist (vgl. Antrag der FDP-Bundestagsfraktion "Smart Germany – Digitalisierung und Bürgerrecht", Bundestags-Drucksache 19/14058). Der vorliegende Gesetzentwurf enthält noch nicht einmal Regelungen darüber, wie die Einhaltung der Anwendung sowie die Prüfung der technischen Vorkehrung zur Begrenzung des Zugriffs auf Telekommunikationsvorgänge sichergestellt werden soll. Eine Quellen-TKÜ ist ausgeschlossen, wenn keine existentielle Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut besteht und sollte auch aus politischen Gründen eine Ausnahme bleiben, weil der Staat durch das Ausnutzen von Sicherheitslücken das überragende Ziel der IT-Sicherheit konterkariert; § 72 Abs. 3 ZFdG-E erlaubt den Zugriff auch in anderen Fällen (z.B. wenn abstrakt ein Nachteil für die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland droht).
3. Der Gesetzentwurf erlaubt die Verarbeitung von Informationen, die durch Maßnahmen gewonnen worden sind, die besonders schwer in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen, zu anderen Zwecken bereits dann, wenn eine "drohende Gefahr" vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 lit. b ZFdG-E). Der Begriff der drohenden Gefahr darf keinen Eingang in Gefahrenabwehrgesetze des Bundes finden.
4. Die voraussetzungslose Speicherung unterhalb der Schwelle des Tatverdachts in sog. Prüffalldateien in §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 ZFdG-E ist nicht datenschutzkonform und muss überarbeitet werden.
5. Das sog. Risikomanagement nach § 3 Abs. 2 ZFdG-E ist nicht datenschutzkonform und muss nach Maßgabe der Vorschläge des BfDI sowie der weiteren Empfehlungen in der öffentlichen Anhörung datenschutzkonform begrenzt werden.
6. Die Erforderlichkeit des Einsatzes verdeckter Ermittler des Zollfahndungsamtes zu Zwecken der Gefahrenabwehr § 47 Abs. 2 Nr. 4 ZFdG ist nicht hinreichend begründet und muss daher gestrichen werden.
7. Die geplante Evaluierung des Gesetzesvorhabens sollte von 5 auf 3 Jahre verkürzt werden, hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein ausreichender Schutz personenbezogener Daten und eine ausreichende Datenschutzkontrolle erreicht worden ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten.“

Begründung

„Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass das Gesetz zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes nach 5 und nicht bereits nach 3 Jahren nach Inkrafttreten evaluiert wird. Ziel der Evaluierung sind bei diesem Gesetz nicht nur die übliche Prüfung der tatsächlichen Gesetzeskosten (Erfüllungsaufwand), sondern die Feststellung, ob der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Datenverarbeitung, der Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie eine gesteigerte Datenschutzkontrolle im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung und dem EU-Recht erreicht worden sind (vgl. Stellungnahme des NKR in BT-Drs. 19/12088, S. 127 ff.).

Aufgrund der aus Sicht der Antragstellenden besonderen politischen Bedeutung des Gesetzes, sollte die Evaluierung nicht erst zum am maximal spätesten möglichen Zeitpunkt von 5 Jahren stattfinden, sondern bereits zum frühesten Zeitpunkt – nach 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes (vgl. § 44 Abs. 7 GGO i.V.m. Regelungen

des Staatssekretär-Ausschusses Bürokratieabbau zur Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben vom 23.01.2013).

Nach §§ 10 und 30 des vorliegenden Gesetzentwurfs werden sensible Bestandsdaten, die etwa Namen und Adressen, Rufnummern sowie weitere Anschlusskennungen umfassen, durchgehend sowohl durch das Zollkriminalamt als auch durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes erhoben. Darüber hinaus werden eine permanente Erhebung und die weitere Verwendung von Bestandsdaten und die Zuordnung von Internetprotokoll-Adressen ermöglicht. Dies steht im Widerspruch zur geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 2012, 1419, 1428). Betroffen sind alle Personen, die in diversen Sammlungen der Zentralstelle und der Zollfahndungsämter gespeichert sind.

Mit der damit geschaffenen Möglichkeit, dynamische IP-Adressen permanent abzurufen und fortlaufend zu speichern, greift das Gesetz nach Ansicht der Antragsteller unverhältnismäßig in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ein. Eine Zuordnung dynamischer IP-Adressen stellt einen Eingriff in Art. 10 des Grundgesetzes (GG) dar, der nur dann verfassungskonform möglich ist, wenn und soweit der Gesetzgeber die Voraussetzungen für einen solchen Eingriff normenklar und verhältnismäßig regelt. Ein pauschaler Verweis auf die Erforderlichkeit der Aufgabenerfüllung ist nach Auffassung der Antragsteller als Rechtfertigungsgrund für den Eingriff in die Grundrechte nach Art. 10 GG ungeeignet.

Erstmals werden dem Zollkriminalamt Befugnisse zur sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) eingeräumt, § 72 (3) ZFdG-E. Wegen der schlechten Abgrenzbarkeit dieser Quellen-TKÜ zur Onlinedurchsuchung, die wesentlich höheren verfassungsrechtlichen Hürden unterliegt, aber auch wegen großer Bedenken im Hinblick auf die technische Durchsetzbarkeit und auf den Umgang mit Sicherheitslücken stehen die Antragsteller den neuen Befugnissen kritisch gegenüber. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 30.08.2007 (1BvR 370/07 und 509/07, Rn. 187/188) auf besonders hohe Hürden hingewiesen, die sich aus den Risiken ergeben, wenn das gesamte informationstechnische System nicht nur durch Ermittlungsbehörden gezielt ausgespäht werden kann, sondern auch abstrakte Gefährdungen wie etwa die Nutzung der Infiltration durch Dritte in Kauf genommen werden muss. Die Eingriffsschwelle für entsprechende Maßnahmen ist daher deutlich höher anzusetzen als bisher vorgesehen.

Der Begriff der drohenden Gefahr, deren Vorliegen in dem Gesetzentwurf zur Voraussetzung für schwere Grundrechtseingriffe gemacht wird, ist für das Feststellen einer polizeirechtlich relevanten Gefahrensituation untauglich. Das Merkmal der drohenden Gefahr verschiebt den klassischen Bereich der Gefahrenabwehr immer weiter in das Gefahrenvorfeld und erlaubt insbesondere Eingriffe in die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern, die als "gefährlich" gelten, obwohl sich noch keine konkrete Gefahr für ein Rechtsgut abzeichnet.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: AfD

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag ein:

Entschließungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Befugnisausweitungen des Zolls mit den Grundsätzen des Rechtsstaates und eines starken Datenschutzes versöhnen)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Innerhalb der deutschen Sicherheitsarchitektur übernimmt der Zoll wichtige Aufgaben. Hierzu zählen zum Beispiel die Verfolgung der Rauschgiftkriminalität, der Geldwäsche, des illegalen Waffenhandels sowie die Bekämpfung von Schwarzarbeit und Steuerbetrug. Für die Erfüllung dieser Aufgaben muss der Zoll mit den notwendigen

Ressourcen und Befugnissen ausgestattet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Befugnisausweitungen selektiv, verhältnismäßig und mit den allgemeinen rechtsstaatlichen Grundprinzipien vereinbar sind.

In vielen Teilen vollzieht das vorliegende Gesetz Änderungen des am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) nach. Demnach gelten auch die im damaligen Gesetzesverfahren vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken, insbesondere im Bereich der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) unter Einsatz des sogenannten „Staatstrojaners“ (vgl. Drucksache 18/12131).

Die Anhörung vom 25.11.2019 hat zahlreiche Empfehlungen auf notwendige Nachbesserungen ergeben. Diese Empfehlungen folgen insbesondere aus verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Bedenken zur gegenwärtigen Gesetzesvorlage, u.a. aus den Vorgaben des Urteils des BVerfG vom April 2016 zum BKA-Gesetz (BVerfGE 140, 220 ff.). Weitere Vorschläge ergaben sich aufgrund von rechtsdogmatischen und rechtspraktischen Erwägungen. Gleich mehrere Sachverständige regten die Überarbeitung des Entwurfs mit Blick auf unnötige Doppelungen und damit Erschwerung der Nutzung in der Praxis an. Während viele im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelungen des Zollfahndungsdienstgesetzes als vertretbar erscheinen und relevanten rechtlichen wie praktischen Veränderungen Rechnung tragen, fehlt dem Gesetzentwurf die rechtsstaatlich gebotene Berücksichtigung der Datenschutzbelange und Rechte der von den zunehmend weiten Befugnissen von Zollkriminalamt und Zollfahndungsdienst potentiell Betroffenen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen,

1. der die in ihrer jetzigen Ausgestaltung gegen das Grundrecht auf Integrität informationstechnischer Systeme verstoßende und je nach Vorgehensweise die allgemeine IT-Sicherheit gefährdende Quellen-Telekommunikationsüberwachung in § 72 Abs. 3 ZFdGE streicht,

2. der die in den §§ 10, 30 ZFdG-E (ähnlich den vergleichbaren BKA-G-Auskunftsregelungen) verfassungswidrig unbestimmt gefassten Bestandsdatenauskunftsregelungen gemäß den Vorgaben insbesondere aus Artikel 10 GG überarbeitet und eine hinreichend konkrete und verhältnismäßige gesetzliche Einschränkung der Auskunftsrechte vorlegt,

3. der die voraussetzungslose Speicherung unterhalb der Schwelle des Tatverdachts in sog. Prüffalldateien ausschließt und dementsprechend die §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 ZFdG-E datenschutzkonform überarbeitet,

4. der das sog. Risikomanagement nach § 3 Abs. 2 ZFdG-E nach Maßgabe der Vorschläge des BfDI sowie der weiteren Empfehlungen (vgl. Stellungnahme Prof. Aden, S. 7) datenschutzkonform begrenzt,

5. der den Entwurf des „Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes“ dahingehend abändert, dass die in § 27 Abs. 2 ZFdG-E geregelte Ausnahmenvorschrift gemäß der Empfehlung des Bundesbeauftragten für Datenschutz (Stellungnahme zur Anhörung, S. 2) gestrichen und die Befugnisnormen nach Maßgabe der Empfehlungen der BfDI (Stellungnahme S. 3) überarbeitet,

6. der durchgehend eine deutliche Abgrenzung der auf unterschiedlichen rechtsstaatlichen Anforderungen beruhenden Gefahrenwehrbefugnisse gegenüber den Strafverfolgungsbefugnissen realisiert und dabei ein kohärentes, die unterschiedlichen Zielrichtungen berücksichtigendes Rechtsstaatkonzept verfolgt, das einer kategoriellen Verwischung entgegenwirkt,

7. der den in § 47 Abs. 2 Nr. 4 ZFdG-E legalisierten Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler des Zollfahndungsamtes zu Zwecken der Gefahrenabwehr mit Blick auf unzureichende Darlegung der Erforderlichkeit (vgl. Stellungnahme der BfDI, S. 7) streicht.

8. der klare Vorgaben für technikbasierten Datenschutz (Privacy by Design und by Default) macht. Dies betrifft u.a. Vorgaben für die technische Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Datenbankeingaben und –abfragen und für die Datenlöschung,

9. der im Hinblick auf Lesbarkeit und Verständlichkeit überarbeitet wird, insbesondere verallgemeinerbare, übergreifend anwendbare Bestimmungen in einem Allgemeinen Teil definiert,

10. der die nötigen Anpassungen für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) vornimmt, damit diese auch in Deutschland planmäßig ihre Arbeit aufnehmen kann.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil**Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Zollfahndungsdienstgesetz)****Zu Buchstabe a (§ 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3)**

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die Regelung erstreckt sich – wenngleich dies in der Begründung des Regierungsentwurfs durch die isolierte Nennung von polizeilichen Stellen missverständlich dargestellt wird – auf sämtliche nationale Stellen, die Aufgaben des materiellen Staatsschutzes wahrnehmen.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 2)

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Die in § 6 Absatz 2 festgelegte Aufgabe zum behördlichen Eigenschutz obliegt sämtlichen Behörden des Zollfahndungsdienstes gleichermaßen. Da das Zollkriminalamt organisationsrechtlich nicht unter die Begrifflichkeit „Zollfahndungsamt“ fällt (vgl. § 1) bedarf es einer entsprechenden Richtigstellung.

Zu Buchstabe c (§ 72 Absatz 4)**Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc**

Es handelt sich um rein redaktionelle Korrekturen.

Zu Doppelbuchstabe dd**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Klarstellung.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Inbezugnahme des Absatzes 3 ist zu korrigieren. Richtigerweise ist Absatz 2 anzuführen. Im Übrigen werden redaktionelle Versehen bereinigt.

Zu Buchstabe d (§ 83)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene speziellere Regelung des § 83 für die Behörden des Zollfahndungsdienstes ist dem Wortlaut nach weiter gefasst als die für Polizeivollzugskräfte allgemein geltende Parallelvorschrift des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Änderung dient der Angleichung beider Vorschriften.

Zu Buchstabe e (§ 107)

Mit dem neuen § 107 wird den Ländern mehr Flexibilität bei der Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte eingeräumt. Für Richtervorbehalte im Bereich präventiv-polizeilicher Maßnahmen sind in den Ländern teilweise Zuständigkeitskonzentrationen erfolgt oder sollen noch erfolgen. Sie dienen der Bündelung der entsprechenden Verfahren bei Gerichten, die technisch und organisatorisch am besten für die jeweiligen Verfahren ausgestattet sind. Aufgrund der Ähnlichkeit der präventiven Befugnisse des Zollfahndungsdienstes mit präventiv-polizeilichen Befugnissen und der vergleichbaren Bedeutung der Richtervorbehalte sollte auch für die Verfahren nach dem Zollfahndungsdienst-gesetz auf Landesebene die Möglichkeit einer Zuständigkeitskonzentration geschaffen werden.

Die Ermächtigung der Landesregierungen zur Übertragung auf die Landesjustizverwaltungen dient der raschen und unbürokratischen Umsetzung.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 – Änderung anderer Rechtsvorschriften)**Zu Absatz 4 (Änderung des BEDBPStruktG)**

Die zurzeit bis zum 31. Dezember 2020 befristete Möglichkeit der bei den Postnachfolgeunternehmen und der Bundesanstalt beschäftigten Beamtinnen und Beamten, sich ab dem vollendeten 55. Lebensjahr versorgungsabschlagsfrei in den engagierten Ruhestand versetzen zu lassen, wird bis Ende 2024 verlängert.

Berlin, den 18. Dezember 2019

Dr. Thomas de Maizière
Berichtersteller

Markus Herbrand
Berichtersteller

